



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Ausgestaltung der Speicherpraxis von IP-Adressen und Portnummern

Stand vom 21.06.2024 14:04:43 bis 24.06.2024 18:16:03

Angegeben von:

Bitkom e.V. (R000672) am 21.06.2024

Beschreibung:

Da das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof die deutsche Vorratsdatenspeicherung für unzulässig erklärt haben, ist der Gesetzgeber gefordert, Rechtssicherheit zu schaffen - sowohl für die Anbieter von Telekommunikationsdiensten als auch für deren Kundinnen und Kunden. Als grundrechtskonforme Regelung zur Datenspeicherung hat sich die Bundesregierung auf ein „Quick Freeze“-Verfahren verständigt. Nach dem Quick-Freeze-Prinzip sollen Daten nur bei Anfangsverdacht einer Straftat auf richterliche Anordnung gespeichert werden. Demgegenüber sprechen sich die Innenminister der Länder für eine partielle Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung aus.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Datenschutz und Informationssicherheit [alle RV hierzu]

Kommunikations- und Informationstechnik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

TTDSG [alle RV hierzu]